

## Amtliche Bekanntmachung

**Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Leitung Cloppenburg – Merzen der Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH**

**hier: Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit; Landesplanerische Feststellung gem. § 11 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat das gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und §§ 9 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Leitung Cloppenburg – Merzen (Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück) der Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH abgeschlossen.

Der Bedarf für diese Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz geregelt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren mehrere Korridore für die geplante Stromleitung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und drei Karten, liegt in der Zeit **vom 22.07.2019 bis 23.08.2019** zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, im Obergeschoss/Zimmer 17, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 - 17:30 Uhr).

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich für jedermann im Internet unter

**[www.380kv-CCM.niedersachsen.de](http://www.380kv-CCM.niedersachsen.de)**

eingestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Heiner Themann, Allg. Vertreter des Bürgermeisters